

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Mittelbrunn

vom 11.05.1987

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbrunn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die in den Ziff. III und IV der Anlage genannten Gebühren sind lohnintensive Gebühren, deren Höhe von den jeweiligen Tarifverträgen abhängig ist. Die Neufestsetzung dieser Gebühren kann jeweils in der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.1983 außer Kraft.

Mittelbrunn, den 11.05.1987

gez. Dr. Altherr
Ortsbürgermeister

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.09.2020, Inkrafttreten am 07.10.2020

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mittelbrunn

I. Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren **150.- DM**

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für
 - a) eine Einzelgrabstätte **200.- DM**
 - b) eine Doppelgrabstätte **400.- DM**
 - c) für jede weitere Grabstätte **200.- DM**
 - d) Urnenwahlgrabstätte **80.- €**
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie unter Ziff. 1 erhoben.
3. Sofern die Nutzungsfrist bei mehrstelligen Gräbern unterschiedlich abläuft, wird die Grabnutzungsgebühr so aufgerechnet, dass alle Grabstellen gleichzeitig ablaufen. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der Jahre berechnet, für die die Nutzungszeit verlängert werden soll.

III. Bestattungsgebühren

Die Grabanfertigungsgebühren betragen:

1. Bei Bestattungen in einem Reihen- oder Wahlgraben
 - a) von Totgeburten **109.- DM**
 - b) von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr **218.- DM**
 - c) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Reihen- oder Wahlgrab) **381.- DM**
2. Bei der Bestattung von Ascheurnen **109.- DM**
3. Das Wegräumen von Grabdenkmälern, Grabzubehör, und Grabschmuck sowie die Wiederinstandsetzung der Grabstätte beträgt pauschal **76.- DM**

IV. Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für die Vornahme von Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgrabungen einer Leiche und Wiederbestattung in einem anderen Grab
 - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
bei einer Ruhezeit unter 5 Jahren **435.- DM**
bei einer Ruhezeit über 5 Jahren **435.- DM**
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bei einer Ruhezeit unter 10 Jahren **654.- DM**
bei einer Ruhezeit über 10 Jahren **654.- DM**
 - c) Ascheurnen **109.- DM**

2. Bei Ausgrabungen einer Leiche und Wiederbestattung im gleichen Grab oder einer Überführung werden 75 v.H. der Ziff. 1 genannten Sätze erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle wird für jede Zelle eine Pauschalgebühr erhoben von: **70.- DM**

2. Bei der Aufbewahrung von Ascheurnen beträgt die Gebühr **70.- DM**

3. Für die Benutzung der Einsegnungshalle beträgt die Gebühr **50.- DM**

4. Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben von: **30.- DM**

VI. Sonstige Gebühren

Für nachstehende Genehmigungen wird eine Gebühr in Höhe von je 10.- DM festgesetzt:

- a) Genehmigung zur Umbettung
- b) Genehmigung zur Graböffnung
- c) Genehmigung zur Urnenbeisetzung
- d) Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfriedungen
- e) Genehmigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof